

Die

Geschäftsordnung

der Kirchenkreissynode

des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

vom 17. November 2018

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. April 2021



Änderungen und sonstige Beschlüsse

- Übersicht -

Nr.	Bezeichnung	Datum	Betroffene Paragrafen
1	Übernahme der Geschäftsord- nung für die Wahlperiode 2019 bis 2024	26.01.2019	
2	1. Änderung der Geschäftsord- nung	16.03.2019	§ 17 Absatz 3 neugefasst
3	2. Änderung der Geschäftsord- nung	16.11.2019	Redaktionelle Veränderung des Gesamttextes auf Grund des Inkrafttretens der (neu- en) Verfassung der Evluth. Landeskirche Hannovers
4	3. Änderung der Geschäftsord- nung	24.04.2021	§§ 41, 42 Absatz 2 geändert §§ 43a und 45 Absatz 3a eingefügt



Inhaltsverzeichnis¹

Teil I Die Kirchenkreissynode und ihre Organisation

Erster Adschnitt	Mitglieaer	
Amtspflicht Amtszeit Veränderungen in d	er Mitgliedschaft	§ 1 § 2 § 3
Zweiter Abschnitt	Regionale Delegiertengruppen	
Bildung von regiona Aufgaben	len Delegiertengruppen	§ 4 § 5
Dritter Abschnitt	Vorstand der Kirchenkreissynode	
Zusammensetzung o Wahl des Vorstande Aufgaben der Vorsit Aufgaben des Vorsta	s zenden oder des Vorsitzenden	§ 6 § 7 § 8 § 9
Vierter Abschnitt	Ausschüsse	
Bildung von Ausschi Zusammensetzung Struktur- und Schwe Aufgaben		§ 10 § 11 § 12 § 13
Fünfter Abschnitt	Büro der Kirchenkreissynode	
Einrichtung eines Bi Aufgaben	iros der Kirchenkreissynode	§ 14 § 15
Teil II Beratung	en der Kirchenkreissynode	
Erster Abschnitt	Allgemeines	
Vorlagen Beratungsgegenstär Anfragen	nde	§ 16 § 17 § 18
Zweiter Abschnitt	Gang der Beratung	
Anzahl der Beratung Erste Beratung Ausschussberatung Beteiligung des Kirc Zweite Beratung Beratung des Haush	henkreisvorstandes	§ 19 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24

_

¹ Redaktionelle Anmerkung: Das Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der amtlichen Vorschrift.



Teil III Ordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode und der Sitzungen ihrer Ausschüsse

Erster Abschnitt Tagung der Kirchenkreissynode		
Eröffnung der Kirchenkreissynode Ordentliche und außerordentliche Tagungen Teilnahmerecht Anwesenheit Tagesordnung Einladungen Öffentlichkeit Aussprache Redeordnung Wortmeldungen zur Geschäftsordnung Sachanträge Persönliche Erklärungen Beschlussfähigkeit Abstimmung Wahlen Niederschrift	§ 25 § 26 § 27 § 28 § 29 § 30 § 31 § 32 § 33 § 34 § 35 § 36 § 37 § 38 § 39 § 40	
Zweiter Abschnitt Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode		
Sitzungen des Vorstandes	§ 41	
Dritter Abschnitt Sitzung der Ausschüsse		
Einberufung und Einladung Verfahren der Ausschüsse Form der Sitzung Tagesordnung Anwesenheit Niederschrift	§ 42 § 43 § 43a § 44 § 45 § 46	
Teil IV Schlussbestimmungen		
Berechnung der Fristen Ablauf der Amtszeit Anwendung der Geschäftsordnung Übergangsbestimmungen Inkrafttreten		



Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2018 in Meppen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Teil I Die Kirchenkreissynode und ihre Organisation

Erster Abschnitt Mitglieder

§ 1 Amtspflicht

- (1) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche Hannovers geltenden Recht zu führen. ²Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. ²Für ihre Teilnahme an Tagungen der Kirchenkreissynode sowie Sitzungen ihres Vorstandes und ihrer Ausschüsse können Fahrtkosten gemäß der Reisekostenentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. ³Die Auszahlung muss binnen sechs Monaten ab der abzurechnenden Fahrt unter Angabe des Datums, der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie dem Ziel und Zweck der Fahrt beantragt werden.
- (3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres und beträgt sechs Jahre (§ 13 Absatz 3 Kirchenkreisordnung).



§ 3 Veränderungen in der Mitgliedschaft

Ist ein Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung aus der Kirchenkreissynode ausgeschieden, so veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die zur Ergänzung der Kirchenkreissynode erforderlichen Maßnahmen.

Zweiter Abschnitt Regionale Delegiertengruppen

§ 4 Bildung von regionalen Delegiertengruppen

- (1) Es bestehen folgende drei ständige regionale Delegiertengruppen:
- Delegiertengruppe Nord, (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Haselünne, Herzlake, Lathen, Papenburg, Sögel und Werlte.)
- Delegiertengruppe Mitte und (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögbern, Dalum, Haren, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz, Lingen-Trinitatis, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist.)
- Delegiertengruppe Süd.

 (umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Emsbüren-Salzbergen, Hoogstede, Nordhorn-Christus&Kreuz, Nordhorn-Martin-Luther, Neuenhaus, Schüttorf, Spelle und Veldhausen.)
- (2) Ein Mitglied der Kirchenkreissynode wird anhand der Kirchengemeinde, in der es zur Ausübung des Wahlrechtes nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist, einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen der Kirchenkreissynode mit. ²Sie organisieren die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände der Kirchenkreissynode. ³Sie können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten.
- (2) Die Sitzungen der regionalen Delegiertengruppen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung der Kirchenkreissynode statt.
- (3) ¹Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. ²Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppe und nimmt mit beratender Stimme an



den Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode teil. ³Die Namen der Sprecherinnen und Sprecher, deren Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Vorstand der Kirchenkreissynode schriftlich mitzuteilen.

(4) Für ihre Arbeit können sich die regionalen Delegiertengruppen des Büros der Kirchenkreissynode bedienen.

Dritter Abschnitt Vorstand der Kirchenkreissynode

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Kirchenkreissynode besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- (1) ¹Unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in der ersten Tagung der Wahlperiode ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode.
- (2) ¹Die Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Wahl des Vorstandes der Kirchenkreissynode zur Mitte der Wahlperiode findet in der letzten Tagung der Kirchenkreissynode vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes der Kirchenkreissynode statt. ²Im Übrigen sind die Vorgaben des Absatzes 1 anzuwenden.

§ 8 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode wahrt die Rechte der Kirchenkreissynode.



(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode vertritt die Kirchenkreissynode nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet ihre Angelegenheiten. ²Sie oder er beruft die Tagungen der Kirchenkreissynode ein und leitet sie. ³Sie oder er kann den Vorsitz jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Kirchenkreissynode bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor, setzt gemäß § 18 Kirchenkreisordnung die Tagesordnung fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen.
- (2) Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in der Leitung und der Durchführung der Tagungen.
- (3) Der Vorstand der Kirchenkreissynode begleitet die Arbeit der Ausschüsse.

Vierter Abschnitt Ausschüsse

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:
- 1. Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung,
- 2. Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement,
- 3. Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
- 4. Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit,
- 5. Ausschuss für Bildung,
- 6. Ausschuss für Kinder- und Jugend,
- 7. Ausschuss für Diakonie,
- 8. Ausschuss für Kindertagesstätten und
- 9. Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis.
- (2) Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.

§ 11 Zusammensetzung

(1) ¹Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat neun stimmberechtigte Mitglieder. ²Die Ausschüsse haben nach § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 8 haben sechs



stimmberechtigte Mitglieder. ³Der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis hat drei stimmberechtigte Mitglieder. ⁴Die Größe eines Ausschusses nach § 10 Absatz 2 bestimmt die Kirchenkreissynode bei seiner Einsetzung.

- (2) ¹Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern der Kirchenkreissynode auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. ²Kirchenglieder sind alle Glieder der Landeskirche Hannovers (Artikel 9 Kirchenverfassung), sie können auch einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises angehören. ³Die Kirchenkreissynode kann die Ausschüsse darüber hinaus durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. ⁴Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere sachkundige Kirchenglieder zur Beratung hinzuziehen. ⁵Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Kirchenkreissynode vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheiden aus dem Ausschuss aus,
- 1. wenn sie ihr Amt niederlegen, was der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, oder
- 2. wenn das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für den Eintritt in die Kirchenkreissynode war.

²Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende teilt das Ausscheiden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mit. ³Will die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende aus diesem ausscheiden, so teilt sie oder er ihren oder seinen Entschluss ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mit.

§ 12 Struktur- und Schwerpunkteausschuss

- (1) Für die konzeptionelle Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis in den Bereichen Finanzen, Stellenrahmenplanung und Gebäudemanagement sowie für die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards nach § 20 Absatz 2 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bildet die Kirchenkreissynode in Ergänzung von § 10 einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.
- (2) Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
- 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes,
- 2. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenkreissynode,
- 3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung,



- 4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement und
- 5. drei Mitgliedern der Kirchenkreissynode.
- (3) Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung und der Ausschuss für Gebäudemanagement können beschließen, dass anstelle ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden ihre stellvertretende Vorsitzende oder ihr stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses wird.
- (4) ¹Den Ausschussvorsitz führt die Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. ²Die Stellvertretung übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode.
- (5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse bereiten in ihrem Aufgabenbereich die Beratung und die Beschlüsse der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes vor.
- (2) ¹Sie haben die ihnen von der Kirchenkreissynode, vom Vorstand der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand überwiesenen Vorlagen oder Aufgaben zu bearbeiten. ²Innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches können die Ausschüsse initiativ werden. ³Mehrere Ausschüsse können zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. ⁴Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Kirchenkreissynoden.
- (3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden haben der Kirchenkreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben und dem Kirchenkreisvorstand auf Verlangen zu berichten.
- (5) Für ihre Arbeit können sich die Ausschüsse des Büros der Kirchenkreissynode bedienen.

Fünfter Abschnitt Büro der Kirchenkreissynode



§ 14 Einrichtung eines Büros der Kirchenkreissynode

¹Beim Kirchenkreisamt Meppen wird ein Büro der Kirchenkreissynode eingerichtet. ²Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung des Büros der Kirchenkreissynode.

§ 15 Aufgaben

¹Das Büro der Kirchenkreissynode unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode bei ihren oder seinen Aufgaben und den Vorstand der Kirchenkreissynode bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Kirchenkreissynode. ²Insbesondere hat das Büro der Kirchenkreissynode

- 1. die an die Kirchenkreissynode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten,
- 2. die Ausschüsse und regionalen Delegiertengruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
- 3. den Schriftverkehr der Kirchenkreissynode mit den kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu erledigen und

die Niederschriften über die Verhandlungen der Kirchenkreissynode herzustellen.

Teil II Beratungen der Kirchenkreissynode

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 16 Vorlagen

- (1) ¹Beratungsgegenstände (§ 17), Anfragen (§ 18), Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (§ 21 Absatz 1) und gegebenenfalls Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1 Satz 3) werden als Vorlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt und so an alle Mitglieder der Kirchenkreissynode verteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Vorlage verteilt werden.
- (2) ¹Eine Vorlage enthält die Darstellung des Sachverhalts und der finanziellen Auswirkungen sowie eine Beschlussempfehlung. ²Auf die Beschlussempfehlung kann im Einzelfall verzichtet werden.



§ 17 Beratungsgegenstände

- (1) Die Kirchenkreissynode berät über Vorschläge und Anträge (Beratungsgegenstände).
- (2) Vorschläge sind Initiativen und Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes.
- (3) Anträge sind von fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der von der Kirchenkreissynode zu beschließenden Entscheidung enthalten.

§ 18 Anfragen

¹Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an die Superintendentin oder den Superintendenten und an das Kirchenkreisamt richten. ²Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.

Zweiter Abschnitt Gang der Beratung

§ 19 Anzahl der Beratungen

- (1) Die Kirchenkreissynode behandelt Beratungsgegenstände in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung.
- (2) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen Ausschuss überweisen. ²In diesem Fall entfällt die erste Beratung. ³§ 21 gilt entsprechend. ⁴Die Kirchenkreissynode ist von der Überweisung zu unterrichten. ⁵Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf oder der sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 20 Erste Beratung

(1) In der ersten Beratung werden in einer allgemeinen Besprechung die Grundsätze des Beratungsgegenstandes besprochen.



- (2) ¹Am Ende der ersten Beratung überweist die Kirchenkreissynode den Beratungsgegenstand an einen Ausschuss. ²Die Kirchenkreissynode beschließt darüber, welcher Ausschuss den Beratungsgegenstand behandeln soll. ³Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann hierzu Vorschläge machen.
- (3) ¹Aus besonderen Gründen kann ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen werden. ²In diesem Fall ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.
- (4) ¹Beratungsgegenstände, die zu Mehraufwendungen oder Mindererträgen führen, werden stets an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung überwiesen. ²Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die bei der allgemeinen Besprechung gestellten Anträge werden ebenso dem Ausschuss nach Absatz 2 zur Mitberatung überwiesen.

§ 21 Ausschussberatung

- (1) ¹Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, berät ihn und legt der Kirchenkreissynode eine Beschlussempfehlung vor. ²Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. ³Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.
- (2) ¹Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten Beratung der Kirchenkreissynode mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. ³Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt. ⁴Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.
- (3) ¹Ist ein Beratungsgegenstand an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. ²Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter. ³Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. ⁴Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.
- (4) Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.



§ 22 Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

¹Die Beratungsgegenstände der Kirchenkreissynode werden vor der zweiten Beratung vom Kirchenkreisvorstand beraten. ²Der Kirchenkreisvorstand kann eine Beschlussempfehlung abgeben. ³Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. ⁴Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.

§ 23 Zweite Beratung

- (1) In der zweiten Beratung wird der Beratungsgegenstand in seinen Einzelheiten behandelt.
- (2) ¹Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn der Beratungsgegenstand gemäß § 19 Absatz 2 sogleich an einen Ausschuss überwiesen worden war. ²An die Stelle der Einzelberatung kann auch eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen wird, den Beratungsgegenstand abzulehnen.
- (3) ¹In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbstständigen Bestimmungen des Beratungsgegenstandes (beispielsweise Abschnitte, Paragrafen, Oberpunkte) behandelt. ²Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Beratungsgegenstandes abgewichen und mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.
- (4) Liegt zu einem Teil oder zur Gesamtheit des Beratungsgegenstandes ein Änderungsantrag vor, so lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nach Schluss der Besprechung über den Änderungsantrag abstimmen.
- (5) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Beratungsgegenstand weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt.
- (6) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.
- (7) Am Ende der zweiten Beratung stimmt die Kirchenkreissynode darüber ab, ob der ganze Beratungsgegenstand mit den Änderungen, die nach der Besprechung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung).



§ 24 Beratung des Haushaltes

- (1) Die Kirchenkreissynode behandelt den Entwurf des Haushaltsplanes in erster und zweiter Beratung.
- (2) ¹Am Ende der ersten Beratung überweist die Kirchenkreissynode den Entwurf des Haushaltsplanes an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung. ²Wird der Entwurf des Haushaltsplanes zudem an weitere Ausschüsse überwiesen, so ist der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung der federführende Ausschuss.
- (3) Im Übrigen gelten für die Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes die §§ 21, 22 und 23 entsprechend.

Teil III Ordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode und der Sitzungen ihrer Ausschüsse

Erster Abschnitt Tagung der Kirchenkreissynode

§ 25 Eröffnung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes beruft die Kirchenkreissynode innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zur ersten Tagung ein (§ 15 Kirchenkreisordnung).
- (2) ¹Der Eröffnung der Kirchenkreissynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder der Kirchenkreissynode, die keinem Kirchenvorstand angehören, durch die Superintendentin oder den Superintendenten verpflichtet werden. ²Später eintretende Mitglieder der Kirchenkreissynode, die keinem Kirchenvorstand angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode verpflichtet.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest. ²Unter ihrer oder seiner Leitung wählt die Kirchenkreissynode anschließend ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (§ 7 Absätze 1 und 2).



- (1) Die Kirchenkreissynode tagt mindestens zweimal jährlich (§ 18 Absatz 1 Kirchenkreisordnung).
- (2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode, auf Grund einer kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.
- (3) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht.
- (4) Die Kirchenkreissynode kann auch zu Klausurtagungen zusammenkommen.

§ 27 Teilnahmerecht

- (1) ¹An den Beratungen der Kirchenkreissynode können teilnehmen
- 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
- 2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes.
- ²Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen der Kirchenkreissynode teil. ²Sie oder er hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.
- (3) Die Mitarbeitenden im Ephoralbüro sowie weitere Mitarbeitende des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nehmen nach Abstimmung mit dem Vorstand der Kirchenkreissynode und im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an den Beratungen der Kirchenkreissynode teil.

§ 28 Anwesenheit

(1) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. ²Ist ein Mitglied infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unverzüglich anzuzeigen. ³Diese oder dieser lädt daraufhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein, soweit das noch möglich ist. ⁴Sind die Einladungen bereits versandt, so leitet, wer verhindert ist, die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. ⁵Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat sie oder er dies dem Vorstand der Kirchenkreissynode anzuzeigen.



- (2) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt.
- (3) Für jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 29 Tagesordnung

- (1) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode bestimmt der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Die Tagesordnung der ersten Tagung der Kirchenkreissynode legt der noch amtierende Kirchenkreisvorstand fest.
- (2) Beratungsgegenstände, die in der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand der Kirchenkreissynode mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden.
- (3) Dringende Beratungsgegenstände sind als Tagesordnungspunkte zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (4) ¹Auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder von mindestens fünf Mitgliedern können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode dieses beschließt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Tagung beim Vorstand der Kirchenkreissynode zu stellen.
- (5) Die Tagesordnung wird von der Kirchenkreissynode zu Beginn der Tagung festgestellt.

§ 30 Einladungen

- (1) Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 27) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen zugehen.
- (2) ¹Der Zugang erfolgt für die Mitglieder der Kirchenkreissynode auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt sind. ²Die Mitglieder der Kirchenkreissynode geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schrift-



lich mit dem Verfahren einverstanden. ³Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro der Kirchenkreissynode mitzuteilen. ⁴Einzelheiten zur digitalen Arbeit der Kirchenkreissynode werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

- (3) Der Zugang erfolgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 27) auf elektronischen Weg per E-Mail, welche im Anhang die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen enthält.
- (4) ¹Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus der Kirchengemeinde teilnehmenden Mitglieder der Kirchenkreissynode bekannt zu machen. ²Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind darüber hinaus von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.

§ 31 Öffentlichkeit

- (1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich.
- (2) Die Kirchenkreissynode kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 32 Aussprache

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu Wort zu melden.
- (3) Die Rednerin oder der Redner darf nur sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode das Wort erteilt hat.
- (4) Wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode das Wort zu Zwischenfragen erteilen.
- (5) Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.



§ 33 Redeordnung

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. ²Sie oder er kann im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge zulassen. ³Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, ist zu Beginn das Wort zu erteilen.
- (2) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes haben das Recht, nach jeder Rednerin oder jedem Redner das Wort zu nehmen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenkreisamtes und soweit Ausschussangelegenheiten betroffen sind der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unterbrochen werden. ²Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern.
- (4) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann für die Aussprache die Dauer der Redezeit begrenzen. ²Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgelegte Zeit, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand der Kirchenkreissynode einem Gast das Wort erteilen.
- (6) Ist die Redeliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.

§ 34 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. ²Sie können mündlich gestellt werden. ³Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. ⁴Es besteht ein Recht zur Gegenrede. ⁵Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Kirchenkreissynode unverzüglich ohne Aussprache.



- (2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf
- 1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
- 2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
- 3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
- 4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
- 5. die Begrenzung der Redezeit,
- 6. den Schluss der Redeliste und
- 7. den Schluss der Aussprache.
- (3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, werden die noch auf der Redeliste stehenden Namen verlesen.

§ 35 Sachanträge

¹Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. ²Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand der Kirchenkreissynode schriftlich vorzulegen.

§ 36 Persönliche Erklärungen

¹Persönliche Erklärungen können erst nach Abschluss der laufenden Aussprache vorgebracht werden. ²Sie dürfen nicht zu einem erneuten Diskussionsbeitrag und zu einer nochmaligen sachlichen Stellungnahme missbraucht werden.

§ 37 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (§ 19 Kirchenkreisordnung) beschlussfähig.
- (2) Nach der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu Beginn der Tagung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt die Kirchenkreissynode auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode im Laufe der Tagung verringert als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Kirchenkreissynode die Beschlussunfähigkeit geltend macht.



- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen.
- (4) ¹Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Tagung zu schließen. ²Die unterbliebenen Abstimmungen oder Wahlen und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.

§ 38 Abstimmung

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist zulässig. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. ²Sie oder er muss zunächst stets nach der Zustimmung zu einem Antrag fragen; eine andere Abstimmungsfrage ist nur bei der Gegenprobe zulässig. ³Zur Fassung der Abstimmungsfrage kann bis zu Beginn der Abstimmung das Wort verlangt werden. ⁴Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (3) ¹Zuerst wird über Änderungs- sowie Ergänzungsanträge, welche den Hauptantrag (Beschlussempfehlung) verändern oder erweitern, abgestimmt. ²Danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar in der Gestalt, welchen er durch die Vorabstimmung erhalten hat. ³Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Änderungs- sowie Ergänzungsanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag erstreben.
- (4) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. ²Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (5) ¹Bestehen im Vorstand der Kirchenkreissynode über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. ²Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.



§ 39 Wahlen

- (1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln ohne Aussprache zur Person durchgeführt, die persönlich im Verhandlungsraum abzugeben sind.
- (2) ¹Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ³Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind (§ 20 Absatz 2 Kirchenkreisordnung). ⁴Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (§ 20 Absatz 4 Kirchenkreisordnung) und die Superintendentin oder der Superintendent (§ 14 Absatz 4 Superintendentenwahlgesetz) sind stets in geheimer Wahl zu wählen.

§ 40 Niederschrift

- (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode bestimmt vorher die Schriftführerin oder den Schriftführer. ²Sie oder er braucht nicht Mitglied der Kirchenkreissynode zu sein.
- (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben und vom Vorstand der Kirchenkreissynode zu genehmigen (§ 22 Kirchenkreisordnung).
- (4) ¹Die Niederschrift ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. ²Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied der Kirchenkreissynode und den Teilnahmeberechtigten (§ 27) vor der nächsten Tagung zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode



§ 41 Sitzungen des Vorstandes

- (1) ¹Die Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. ²Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. ³Ist die Beratung eines Beratungsgegenstandes unaufschiebbar, so kann die Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann das Büro der Kirchenkreissynode mit dem Versand der Einladung beauftragen.
- (2) Die Sprecherinnen und die Sprecher der regionalen Delegiertengruppen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2a) Die Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Vorstand.

Dritter Abschnitt Sitzung der Ausschüsse

§ 42 Einberufung und Einladung

- (1) Jeder Ausschuss wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung durch sein ältestes stimmberechtigtes Mitglied einberufen und bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden geleitet.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. ²Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der im Rahmen des Aufgabenbereiches des Ausschusses liegen muss, die Einberufung verlangen. ³Ist die Beratung eines Beratungsgegenstandes unaufschiebbar, so kann die Sitzung formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. ⁴Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann das Büro der Kirchenkreissynode mit dem Versand der Einladung beauftragen.



- (3) ¹Der Zugang erfolgt auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt sind. ²Die Ausschussmitglieder geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. ³Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro der Kirchenkreissynode mitzuteilen. ⁴Einzelheiten zur digitalen Arbeit der Kirchenkreissynode werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mitzuteilen.

§ 43 Verfahren der Ausschüsse

Die Ausschüsse arbeiten nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 43a Form der Sitzung

¹Die Ausschüsse kommen in der Regel zu Präsenzsitzungen zusammen. ²Nach Bedarf können die Sitzungen der Ausschüsse in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 44 Tagesordnung

Beratungsgegenstände, die in der nächsten Ausschusssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Büro der Kirchenkreissynode mindestens zehn Werktage vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich zugeleitet werden.

§ 45 Anwesenheit

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 1 Absatz 3.
- (2) ¹Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, unterrichtet unverzüglich die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. ²Die Vertretungsregelung für die Tagungen der Kirchenkreissynode findet für die Ausschüsse keine Anwendung.



- (3) Ein Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten verlangen.
- (3a) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode können als Zuhörende an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung von Anträgen die Antragstellerin oder den Antragsteller einladen.
- (5) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung Sachverständige einladen.
- (6) Für jede Sitzung eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 46 Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden über das KKS-Informationssystem den Ausschussmitgliedern, dem Vorstand der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und allen übrigen Mitgliedern der Kirchenkreissynode zugeleitet.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 47 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 48 Ablauf der Amtszeit

- (1) Mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenkreissynode endet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (2) Am Ende der Amtszeit der Kirchenkreissynode gelten alle Vorlagen als erledigt.



§ 49 Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand der Kirchenkreissynode.
- (2) ¹Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode. ³Soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

§ 50 Übergangsbestimmungen

- (1) Da durch den Kirchenkreistag für die aktuelle, bis zum 31.12.2018 laufende, Amtszeit bereits ständige Ausschüsse gebildet wurden, finden die §§ 10 bis 12 erstmalig für die am 01.01.2019 beginnenden Amtszeit Anwendung.
- (2) ¹Bis zur vollständigen Implementierung der Software für die digitale Arbeit der Kirchenkreissynode werden abweichend von §§ 30 Absatz 2, 41 Absatz 3 und 45 die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften auf dem Postweg versandt. ²Für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit können sich die Mitglieder der Kirchenkreissynode zudem für eine ausschließliche Papierform aller Unterlagen und den Versand auf dem Postweg entscheiden.

§ 51 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 26. Februar 2011 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.